



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2022/2023 - Ausgegeben am 23.12.2022 - 10. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Organisation und Struktur

- 34.** Bestellung von Stellvertreter*innen der Studienprogrammleiter*innen
- 35.** Bestellung von Stellvertreter*innen der Studienprogrammleiter*innen

Richtlinien, Verordnungen

- 36.** Festlegung der Zulassungs- und Registrierungsfristen für Bachelor-, Diplom- und Masterstudien für das Wintersemester 2023/24 und das Sommersemester 2024

Wahlen

- 37.** Ergebnis der Wahl einer*eines Vorsitzenden der Habilitationskommission MMag. Dr. Astrid Schweighofer

Verleihung von Lehrbefugnissen

- 38.** Erteilung der Lehrbefugnis

Organisation und Struktur

Nr. 34

Bestellung von Stellvertreter*innen der Studienprogrammleiter*innen

Das Rektorat hat gemäß § 12 Abs. 2 Organisationsplan auf Vorschlag des*der Studienprogrammleiters*in und nach Anhörung der Studienkonferenz folgende Personen zu Stellvertreter*innen der Studienprogrammleiter*innen bestellt.

Die Funktion beginnt mit 1. Jänner 2023 und endet gemäß § 12 Abs. 4 Organisationsplan mit dem Beginn der Funktion eines*r neuen Studienprogrammleiters*in.

4. Mag. DDr. Petra Inwinkl,
(an Stelle von Univ.-Prof. DI Dr.techn. Johannes Moritz Jirak) ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Irene Klein und
Univ.-Prof. Dipl.-Math. Karl Schlag, PhD
zu Stellvertreter*innen des Studienprogrammleiters Wirtschaftswissenschaften

Die Vizerektorin:
Schnabl

Nr. 35

Bestellung von Stellvertreter*innen der Studienprogrammleiter*innen

Das Rektorat hat gemäß § 12 Abs. 2 Organisationsplan auf Vorschlag des*der Studienprogrammleiters*in und nach Anhörung der Studienkonferenz folgende Personen zu Stellvertreter*innen der Studienprogrammleiter*innen bestellt.

Die Funktion beginnt mit 1. Jänner 2023 und endet gemäß § 12 Abs. 4 Organisationsplan mit dem Beginn der Funktion eines*r neuen Studienprogrammleiters*in.

39. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Christa Cuchiero,
Univ.-Prof. Dipl.-Chem. Dr. Markus Georg Reitzig, MBR und
Univ.-Prof. Philipp Schmidt-Dengler, PhD
zu Stellvertreter*innen des Studienprogrammleiters Doktoratsstudium Wirtschaftswissenschaften

Die Vizerektorin:
Baccarini

Richtlinien, Verordnungen

Nr. 36

Festlegung der Zulassungs- und Registrierungsfristen für Bachelor-, Diplom- und Masterstudien für das Wintersemester 2023/24 und das Sommersemester 2024

Das Rektorat regelt in dieser Verordnung die Zulassung zu ordentlichen Studien und legt Fristen für die Registrierung und Durchführung von Aufnahme- und Eignungsverfahren fest.

Das Rektorat hat nach Anhörung des Senats gemäß § 61 UG vom 24.11.2022 die Zulassungsfristen für das Wintersemester 2023/24 und das Sommersemester 2024 wie folgt festgelegt:

§ 1. Allgemeine Bestimmungen

(1) **Anträge** auf Zulassung zu Studien und Registrierungen für Aufnahme-/Eignungsverfahren sind ausschließlich online über das Portal u:space (<http://uspace.univie.ac.at/>) fristgerecht und vollständig einzubringen.

(2) In Studienzulassungsangelegenheiten werden **Anfragen** von Studierenden per E-Mail zum Schutz der personenbezogenen Daten nur im Wege der u:account-E-Mail-Adresse, über das Kontaktformular oder den Servicedesk der Dienstleistungseinrichtung Studienservice und Lehrwesen entgegengenommen und beantwortet. Bis zur tatsächlichen Zulassung haben Studienwerber*innen, die noch nicht an der Universität Wien zugelassen sind, eine E-Mail-Adresse im Portal bekannt zu geben, über die die Kommunikation zwischen der Universität Wien und den Antragsteller*innen im Antragsverfahren ausschließlich erfolgt.

(3) Bei der **erstmaligen tatsächlichen Zulassung** zu einem Studium an der Universität Wien haben sich die Antragsteller*innen persönlich und fristgerecht einer Identitätsüberprüfung zu unterziehen. Ebenso ist nach Maßgabe der Verfahrensvorschriften für die Aufnahme- und Eignungsverfahren die Identitätsprüfung zwingend erforderlich (z. B. im Zuge der Teilnahme am schriftlichen Test etc.). Näheres zu den Modalitäten der Identitätsfeststellung ist von der Universität auf der Website der Dienstleistungseinrichtung Studienservice und Lehrwesen bekannt zu geben.

(4) Ist der letzte Tag einer gesetzlich festgelegten Frist ein Samstag, Sonntag, gesetzlicher Feiertag oder Karfreitag, so endet die Frist erst nach Ablauf des nächstfolgenden Tages, der nicht einer der vorgenannten Tage ist.

§ 2. Festlegung der allgemeinen und besonderen Zulassungsfristen für Bachelor-, Diplom- und Masterstudien ohne Aufnahme- und Eignungsverfahren

(1) Wintersemester 2023/24:

- **Anträge** auf Zulassung zu Bachelor-, Diplom- und Masterstudien ohne Aufnahme- und Eignungsverfahren sind **von Österreicher*innen, EU- und EWR-Bürger*innen und Gleichgestellten gemäß § 61 Abs. 3 Z 3 und 4 UG** vom 15. Juni 2023 bis zum 05. September 2023 einzubringen.
- **Anträge** auf Zulassung zu Bachelor-, Diplom- und Masterstudien ohne Aufnahme- und Eignungsverfahren sind **von Drittstaatsangehörigen** vom 15. Juni 2023 bis zum 31. Juli 2023 einzubringen (besondere Zulassungsfrist gemäß § 61 Abs. 4 UG).
- Die Frist für die **tatsächliche Zulassung** (allgemeine Zulassungsfrist zum Abschluss des Zulassungsverfahrens und zur Meldung der Fortsetzung des Studiums) beginnt für **alle Antragsteller*innen** am 10. Juli 2023 und endet gemäß § 62 Abs. 1 UG am 31. Oktober 2023.

(2) Sommersemester 2024:

- **Anträge** auf Zulassung zu Bachelor-, Diplom- und Masterstudien ohne Aufnahme- und Eignungsverfahren sind **von Österreicher*innen, EU- und EWR-Bürger*innen und Gleichgestellten gemäß § 61 Abs. 3 Z 3 und 4 UG** vom 15. November 2023 bis zum 05. Februar 2024 einzubringen.
- **Anträge** auf Zulassung zu Bachelor-, Diplom- und Masterstudien ohne Aufnahme- und Eignungsverfahren

sind **von Drittstaatsangehörigen** vom 15. November 2023 bis zum 02. Jänner 2024 einzubringen (besondere Zulassungsfrist gemäß § 61 Abs. 4 UG).

- Die Frist für die **tatsächliche Zulassung** (allgemeine Zulassungsfrist zum Abschluss des Zulassungsverfahrens und zur Meldung der Fortsetzung des Studiums) beginnt für **alle Antragsteller*innen** am 08. Jänner 2024 und endet gemäß § 62 Abs. 1 UG am 31. März 2024.

(3) In den Ausnahmefällen des § 61 Abs. 2 UG ist der Antrag auf Zulassung innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist des jeweiligen Semesters zu stellen.

§ 3. Festlegung der abweichenden allgemeinen Zulassungs- und Antragsfristen zu Masterstudien, für die besondere Zulassungs- oder Aufnahmeverfahren vorgesehen sind (§ 61 Abs. 1 UG)

(1) Für die Zulassung zu folgenden Masterstudien für das Studienjahr 2023/24 sind alle **Anträge** vom 01. März 2023 bis zum 17. April 2023 einzubringen:

- Masterstudium Business Analytics (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Communication Science (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Data Science (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Drug Discovery and Development (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Environmental Sciences (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Evolutionary Systems Biology (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Global Demography (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium MEi:CogSci – Middle European interdisciplinary master programme in Cognitive Science (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Philosophy and Economics (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Neuroscience (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Psychologie (§ 71c UG)
- Masterstudium Research in Economics and Finance (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Science – Technology – Society (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Wirtschaft und Gesellschaft Ostasiens (East Asian Economy and Society) (§ 63a Abs. 8 UG)
- sonstige Masterstudien, für die ein Aufnahmeverfahren gemäß § 63a Abs. 8 UG festgelegt wird.

(2) Für die Zulassung zu folgenden Masterstudien gemäß § 54d Abs. 1 UG, § 54e Abs. 1 UG und § 63a Abs. 8 UG werden das Zulassungsverfahren und die Fristen von den Kooperationspartnerinnen abweichend festgelegt:

- Masterstudium Green Chemistry
- Masterstudium Molecular Precision Medicine
- Masterstudium Multilingual Technologies
- Masterstudium Physics of the Earth
- Masterstudium Wirtschaftsrecht
- sonstige Masterstudien, für die ein Aufnahmeverfahren gemäß § 63a Abs. 8 UG vorgesehen ist und für die im Kooperationsvertrag festgelegt wird, dass nicht die Universität Wien, sondern eine der anderen Kooperationspartnerinnen für die Durchführung des Zulassungsverfahrens zuständig ist.

(3) Nach Absolvierung des Aufnahme- bzw. Zulassungsverfahrens für das Studienjahr 2023/24 ist die **tatsächliche**

Zulassung an der Universität Wien zu den im Abs. 1 und 2 genannten Studien im Wintersemester 2023/24 bis längstens 31. Oktober 2023 oder im Sommersemester 2024 bis längstens 31. März 2024 möglich.

§ 4. Festlegung von abweichenden allgemeinen Zulassungs- und Registrierungsfristen für Bachelor- und Diplomstudien mit Aufnahme- oder Eignungsverfahren mit Ausnahme der Studien gemäß § 5

(1) Für nachfolgend genannte Studien beginnt die **Registrierungs-/Antragsfrist** bzw. die **besondere Zulassungsfrist** für das Studienjahr 2023/24 **für alle Antragsteller*innen** am 01. März 2023 und endet am 05. Juni 2023:

- Bachelorstudium Betriebswirtschaft (§ 71b UG)
- Bachelorstudium Bildungswissenschaft (§ 71b UG)
- Bachelorstudium Biologie (§ 71b UG)
- Bachelorstudium Chemie (§ 71d UG)
- Bachelorstudium English and American Studies (§ 71b UG)
- Bachelorstudium Ernährungswissenschaften (§ 71b UG)
- Bachelorstudium Informatik (§ 71b UG)
- Bachelorstudium Internationale Betriebswirtschaft (§ 71b UG)
- Bachelorstudium Internationale Rechtswissenschaften (§ 71b UG)
- Bachelorstudium Kultur- und Sozialanthropologie (§ 71d UG)
- Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) (§ 65a UG)
- Bachelorstudium Pharmazie (§ 71b UG)
- Bachelorstudium Politikwissenschaft (§ 71d UG)
- Bachelorstudium Psychologie (§ 71c UG)
- Bachelorstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft (§ 71b UG)
- Diplomstudium Rechtswissenschaften (§ 71b UG)
- Bachelorstudium Soziologie (§ 71d UG)
- Bachelorstudium Transkulturelle Kommunikation (§ 71b UG)
- Bachelorstudium Volkswirtschaftslehre (§ 71b UG)
- Bachelorstudium Wirtschaftsinformatik (§ 71b UG)

(2) In oben genanntem Zeitraum ist ein Kostenbeitrag zu leisten und in mehrstufigen Verfahren die Teilnahme am Online-Self-Assessment nachzuweisen.

(3) Die allfällige **Nachregistrierungsfrist** beginnt am 12. Juni 2023.

(4) Die Frist für die **tatsächliche Zulassung im Wintersemester 2023/24** (allgemeine Zulassungsfrist zum Abschluss des Zulassungsverfahrens und zur Meldung der Fortsetzung des Studiums) beginnt am 10. Juli 2023 und endet gemäß § 62 Abs. 1 UG am 31. Oktober 2023.

(5) Die Frist für die **tatsächliche Zulassung im Sommersemester 2024** (allgemeine Zulassungsfrist zum Abschluss des Zulassungsverfahrens und zur Meldung der Fortsetzung des Studiums) beginnt am 08. Jänner 2024 und endet gemäß § 62 Abs. 1 UG am 31. März 2024.

§ 5. Festlegung von abweichenden allgemeinen Zulassungs- und Registrierungsfristen für Studien, die den

Nachweis der sportlichen Eignung voraussetzen (§ 63 Abs. 1 Z 5 UG)

(1) Für nachfolgend genannte Studien beginnt die **Registrierungs-/Antragsfrist** bzw. die **besondere Zulassungsfrist** für das Wintersemester 2022/23 am 01. März 2023 und endet am 05. Juni 2023. Für das Sommersemester 2024 beginnt sie am 15. November 2023 und endet am 02. Jänner 2024:

- Bachelorstudium Sportwissenschaft
- Unterrichtsfach Bewegung und Sport im Lehramtsstudium

(2) In oben genanntem Zeitraum ist ein Kostenbeitrag zu leisten.

(3) Die **tatsächliche Zulassung** zum Bachelorstudium Sportwissenschaft setzt den Nachweis der sportlichen Eignung voraus. Die tatsächliche Zulassung zum Unterrichtsfach Bewegung und Sport im Lehramtsstudium setzt zusätzlich zum Nachweis der sportlichen Eignung auch das erfolgreiche Durchlaufen des Eignungsverfahrens für das Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) voraus. Dieses Eignungsverfahren findet nur einmal im Studienjahr vor dem Wintersemester statt.

(4) Die Frist für die **tatsächliche Zulassung im Wintersemester 2023/24** (allgemeine Zulassungsfrist zum Abschluss des Zulassungsverfahrens und zur Meldung der Fortsetzung des Studiums) beginnt am 10. Juli 2023 und endet gemäß § 62 Abs. 1 UG am 31. Oktober 2023.

(5) Die Frist für die **tatsächliche Zulassung im Sommersemester 2024** (allgemeine Zulassungsfrist zum Abschluss des Zulassungsverfahrens und zur Meldung der Fortsetzung des Studiums) beginnt am 08. Jänner 2024 und endet gemäß § 62 Abs. 1 UG am 31. März 2024.

§ 6. Festlegung von abweichenden allgemeinen Zulassungs- und Registrierungsfristen für Personen, die von Aufnahme- und Eignungsverfahren ausgenommen sind

(1) Personen, die von Aufnahme-/Eignungsverfahren ausgenommen sind, haben den **Antrag** auf Zulassung innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist des jeweiligen Semesters zu stellen.

(2) Die Frist für die **tatsächliche Zulassung im Wintersemester 2023/24** (allgemeine Zulassungsfrist zum Abschluss des Zulassungsverfahrens und zur Meldung der Fortsetzung des Studiums) beginnt am 10. Juli 2023 und endet gemäß § 62 Abs. 1 UG am 31. Oktober 2023.

(3) Die Frist für die **tatsächliche Zulassung im Sommersemester 2024** (allgemeine Zulassungsfrist zum Abschluss des Zulassungsverfahrens und zur Meldung der Fortsetzung des Studiums) beginnt am 08. Jänner 2024 und endet gemäß § 62 Abs. 1 UG am 31. März 2024.

Die Vizerektorin:
Schnabl

Wahlen

Nr. 37

Ergebnis der Wahl einer*eines Vorsitzenden der Habilitationskommission MMag. Dr. Astrid Schweighofer

In der konstituierenden Sitzung der Habilitationskommission MMag. Dr. Astrid Schweighofer am 16. 12. 2022 wurde Univ.-Prof. Dr. Uta Heil zur Vorsitzenden gewählt.

Die Vorsitzende:
Heil

Verleihung von Lehrbefugnissen

Nr. 38

Erteilung der Lehrbefugnis

Mit Bescheid vom 07.12.2022, ZI/Habil 02/822/2021/22, hat das Rektorat der Universität Wien DI Dr. Andreas Zöttl auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „Theoretische und Computergestützte Physik“ erteilt.

Mit Bescheid vom 07.12.2022, ZI/Habil 02/823/2021/22, hat das Rektorat der Universität Wien Mag. Dr. Martin Miernicki, B.A. BSc auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für die Fächer „Unternehmens- und Wirtschaftsrecht, Bürgerliches Recht“ erteilt.

Die Vizerektorin:
Baccarini

Redaktion: HR.in Mag.a Elisabeth Schramm

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.